

99115005104000, 99115005104000

# Wohnsitz Anmeldung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108321434/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104000, 99115005104000
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ummelden, Anmeldebestätigung, Nebenwohnsitz, Zweitwohnsitz, Ummeldung, Anmeldung in einer anderen Gemeinde, Meldeschein, Wohnsitz, Ummeldebesccheinigung, Wohnsitzummeldung, Wohnsitzwechsel, Wohnung, Einwohnerwesen, Umzug, Ummeldebestätigung, Wohnsitz anmelden, Meldewesen, Anmeldebesccheinigung, Hauptwohnsitz, Wohnsitzanmeldung, Wohnsitz ummelden, Anmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.04.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 23
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html</a> <a href="https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgmeldeg/8#1">https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgmeldeg/8#1</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html</a> <a href="https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgmeldeg/8#1">https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgmeldeg/8#1</a>
Teaser	Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde seines Wohnortes anmelden.
Volltext	Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anmelden bzw. ummelden. Bei Ihrer bisherigen Meldebehörde brauchen Sie sich in diesem Fall nicht abmelden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis und zur Änderung der Wohnungsangaben</li> <li>• Wohnungsgeberbestätigung</li> </ul> <p>Im Falle der gemeinsamen Anmeldung von Familienangehörigen genügt es, wenn eine der meldepflichtigen Personen persönlich bei der Meldebehörde erscheint. Mitzubringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personaldokumente aller betroffenen Personen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollmacht(en) bei Mitanmeldung               <ul style="list-style-type: none"> <li>o des nicht verheirateten Partners</li> <li>o von volljährigen Kindern</li> </ul> </li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Persönliches Erscheinen (Vertretung möglich):</p> <p>Die Anmeldung können Sie nur vor Ort abgeben. Sie können sich auch durch eine andere Person vertreten lassen, wenn Sie dieser Person eine Vollmacht mitgeben.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Innerhalb von zwei Wochen nach Ihrem Einzug müssen Sie sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Die Anmeldung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Regel sofort bearbeitet.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Anmeldung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Regel sofort bearbeitet.</p>
Frist	<p>Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug in die Wohnung erfolgen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug erfolgt, kann das als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>Bitte kommen Sie Ihrer Meldepflicht nach, um unnötige Probleme und Ärger zu vermeiden. Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ergeben sich beispielsweise Probleme bei der Kfz-Zulassung, beim Führerscheinerwerb oder beim Beantragen eines Führungszeugnisses. Zudem ist auch Ihr Personalausweis und gegebenenfalls Ihr Kraftfahrzeugschein zu ändern.</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Einzug in eine neue Wohnung muss sich die melde-pflichtige Person anmelden</li> <li>• Frist: 2 Wochen</li> <li>• Gebühren: keine</li> <li>• Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis und zur Änderung der Wohnungsangaben</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Meldebehörden der kreisfreien Städte; amtsfreien Gemeinde; des Amtes oder der Verbandsgemeinde
Formulare	
Ursprungsportal	Residence Registration, Wohnsitz Anmeldung